

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Medizinische Fakultät

Dekanat

2. September 1986
 A-8010 Graz, am
 Universitätsplatz 3
 Telefon (031 6) 380/41 00, 41 01, 41 02

An das
 Präsidium des Österr. National-
 rates

Parlament
1017 W i e n

Zahl: _____

Es wird gebeten, im Antwortschreiben
 unsere Geschäftszahl anzuführen.

Betrifft **GESETZENTWURF**
 Z' 45 -GE/986

Datum: 10. SEP. 1986

Verteilt: 10. SEP. 1986

*Römer**Dr. Atzwanger*

STELLUNGNAHME

der MEDIZINISCHEN FAKULTÄT an der Karl-Franzens-Universität
 GRAZ zum Entwurf des DIENSTRECHTS DER HOCHSCHULLEHRER vom 19.6.1986.

Allgemeine Bemerkungen:

In Übereinstimmung mit den seinerzeitigen Stellungnahmen zu den Dienstrechtsentwürfen vom 15.6.1984 bzw. 10.1.1986 sieht das Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät an der Karl-Franzens-Universität Graz den nun zur Begutachtung vorliegenden Entwurf als grundsätzlich akzeptables, aber in wesentlichen Punkten verbesserungswürdiges Konzept eines alle Gruppen von Hochschullehrern umfassenden Dienstrechts an.

Verglichen mit dem Entwurf vom Jänner 1986 bringt der neue Entwurf in einigen Punkten eine tendenzielle Annäherung an die Vorschläge des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät an der Universität Graz. Einige Punkte unterliegen jedoch im Detail heftiger Kritik, die bei den Ausführungen zu den einzelnen Regelungsinhalten des Entwurfs präzisiert wird.

An wesentlichen Mängel allgemeiner Art sind zu nennen:

- a) die außerordentlichen Professoren sind den ordentlichen Professoren dienstrechtlich noch immer nicht angeglichen worden.
 Die Forderung nach einer dienstrechtlichen Gleichstellung beider Gruppen bleibt weiterhin aufrecht.

- b) die Übergangsvorschläge zur Emeritierung sind in der jetzigen Form indiskutabel.
- c) Die für den Mittelbau entscheidenden Bestimmungen bezüglich der Übernahme vom zeitlich begrenzten in das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 176) werden an sich positiv beurteilt. Trotz der veränderten Textierung im Wortlaut des Abs. 2 Z. 3 ist jedoch noch immer eine Auslegung im Sinne des formalen Bedarfs resp. einer starren Quote möglich, was wie schon ehemals abgelehnt wird.
- Eine Präzisierung der Sinninhalte dieser Passage, zumindest in den Erläuterungen, erscheint dringend erforderlich.
- d) Nach wie vor sind im Entwurf einige wesentliche Punkte nicht enthalten, nämlich vor allem
- Regelung über flankierende Maßnahmen für Universitätsassistenten die nicht in das prov. definitive bzw. definitive Dienstverhältnis übernommen werden.
 - Regelung über die (verpflichtende) Vermittlung von Grundkenntnissen in (Fach-) Pädagogik und Grundkenntnisse in Hochschulmanagement und -verwaltung an Univ.-Assistenten.

Stellungnahme zu den einzelnen Regelungsinhalten:

Zu § 156 Abs. 6 Aufgabe der Hochschullehrer:

Gegen die vorgesehene Fassung besteht, soweit es Ärzte betrifft, kein Einwand. Sie erfaßt aber nicht die Absolventen meist naturwissenschaftlicher oder technischer Fachrichtungen, die an Universitätskliniken und klinisch orientierten medizinischen Instituten mittelbar an der Patientenbetreuung mitzuwirken haben. Eine dem Abs. 6 analoge Formulierung, die diesem Aufgabenbereich der genannten Personengruppe Rechnung trägt erscheint dringend erforderlich, da diese Verpflichtung nicht in den in § 155 Abs. 1 taxativ genannten Aufgaben von Hochschullehrern (Forschung, Lehre, Prüfungstätigkeit und Verwaltung) enthalten sind.

Zu § 159 Gutachten:

Eine Meldepflicht für Gutachten war bisher nicht vorgesehen und wird aus den schon in den seinerseitigen Stellungnahmen genannten Gründen abgelehnt.

Im Sinne dieser Argumente in Bezug auf medizinische Befunde bzw. Untersuchungen wird an der Forderung nach einer ersatzlosen Streichung dieses Paragraphen festgehalten.

Zu § 160 Dienstfreistellung bzw. § 167, § 170 Abs.1 Z.3 Urlaub:

Eine Urlaubsregelung ist derzeit für ordentliche Univ.-Professoren nicht vorgesehen, wohl aber für a.o.Univ.-Prof. und Univ.-Assistenten. Die Vorschläge des Entwurfes kommen der Forderung nach einem gemeinsamen Dienstrecht für alle Hochschullehrer zwar nahe, nehmen aber auf die spezifische Situation der Universitätslehrer keinerlei Rücksicht.

Erfahrungsgemäß wenden vor allem Univ.-Professoren aber auch Dozenten und Univ.-Assistenten einen guten Teil ihres Urlaubes für die Organisation und den Besuch wissenschaftlicher Veranstaltungen, die Vertiefung des internationalen wissenschaftlichen Kontakts, das Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten, Vorträgen, Buchbeiträgen usw. auf.

Eine starre formalisierte Urlaubsregelung in Anlehnung an den § 65 BDG steht dem Sinn dieses allgemeinen wissenschaftlichen Auftrages der Univ.-Lehrer entgegen. Die vorgeschlagenen starren Urlaubsausmaße sind bestenfalls dann akzeptabel, wenn allen Univ.-Lehrern - allenfalls abgestuft nach Position und Qualifikation - zusätzlich zum Erholungsurlaub und zusätzlich zu allfälligen Dienstfreistellungen gemäß § 160 des Entwurfs - eine gewisse Zeit an Forschungsurlaub gewährt wird, um den erwähnten wissenschaftlichen Auftrag nachzukommen, ohne daß hiezu ein formalisiertes Begründungsverfahren notwendig ist (z.B. für o. und ao. Prof. bis zu 12 Wochen, für Habilitierte bis zu 8 Wochen und für Univ.-Ass. bis zu 4 Wochen jährlich).

Zu § 163 Emeritierung:

Die gegenüber dem Entwurf vom Jänner 1986 erfolgte Senkung des Emeritierungsalters wird von der Tendenz her zwar begrüßt, deckt sich aber keineswegs mit den seinerzeitigen Vorschlägen des Fakultätskollegiums, welche folgenden Inhalt haben:

Die Emeritierung soll in Hinkunft mit dem 65. Lebensjahr erfolgen und auch für ao. Univ.-Professoren und habilitierte Universitätsassistenten vorgesehen werden. Für bereits berufene Ordinarii soll die Emeritierung wie bisher mit Erreichen des 70. Lebensjahres eintreten. Dies war bei der Berufung ein entscheidender, fester Bestandteil des Vertrages.

Eine Regelung, die es dem Betroffenen darüberhinaus ermöglicht, eine Emeritierung von sich aus zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr zu bewirken, d.h. eine dem § 15 BDG analoge Regelung einer Emeritierung durch Erklärung, sollte vorgesehen werden. Als Übergangsbestimmung für bereits berufene ordentliche Universitätsprofessoren sollte dieser Zeitraum auf das 60. bis 70. Lebensjahr erstreckt werden.

Zu der in § 163 Abs. 4 geregelten Möglichkeit der Verschiebung der Emeritierung ist festzuhalten, daß eine solche Maßnahme - analog zu Abs. 3 - auf Antrag des zuständigen Kollegialorgans, zumindest aber nach Anhörung desselben erfolgen sollte.

Die Staffelung der Höhe des Emeritierungsbezuges in § 163 Abs. 6 erscheint aus verschiedenen Gründen problematisch und sollte einheitlich 100 v.H. in der vorgesehenen Form betragen.

Die Passagen des § 163 Abs. 7 (Anwendung der Ruhensbestimmungen) werden wie schon seinerzeit wegen ihrer Leistungsfeindlichkeit abgelehnt.

Im Gegensatz zum Entwurf wird neuerlich die Forderung erhoben, daß nicht nur sämtliche Universitätslehrer sondern überhaupt alle Bundesbediensteten bzw. auch alle anderen pensionierten Personen von Ruhensbestimmungen ausgenommen werden; d.h. Ruhensbestimmungen allgemein abgeschafft werden.

Die Argumente für diesen Standpunkt wurden in der Stellungnahme der Medizinischen Fakultät zu dieser Frage vom 10.5.1984 ausführlich dargestellt.

Zu § 165 und 171 Besondere Aufgaben bzw. § 172 Dienstzeit:

Trotz der vorgesehenen Modifikationen gegenüber den Jännerentwurf widersprechen die Festlegungen der §§ 171 und 172 dem Prinzip der Angleichung der dienstrechtlichen Vorschriften von o. und ao. Professoren.

Für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung sind im Entwurf habilitierte Assistenten in der örtlichen Bindung außerordentlichen Professoren gleichgestellt. Wie ehemals vorgeschlagen, sollte diese Regelung auf alle Assistenten ausgedehnt werden, d.h. soweit es die eingeräumte Zeit für selbständige wissenschaftliche Tätigkeit i.S. des § 181 Abs. 2 betrifft, soll eine örtliche Bindung (=Anwesenheitspflicht am Dienort) nicht vorgesehen werden.

Zu § 172 Abs. 4 Ausnahmebestimmungen für außerordentliche Professoren:

Für den dort vorgesehenen Fall der Herabsetzung der Wochendienstzeit wird vorgeschlagen, daß die Lehrverpflichtung des außerordentlichen Professors jedenfalls neu festzusetzen ist.

Zu § 175 Abs. 3 u. 6 und § 178 Abs. 2:

Als zuständiges Kollegialorgan ist - wie in § 176 Abs. 3 geschehen - die Personalkommission zu präzisieren. Der Institutskonferenz ist ein Anhörungsrecht einzuräumen.

Zu § 175 Abs. 6, § 176 Abs. 3 u. 4 und § 178 Abs. 2:

In diesen Fällen wird vehement eine dem Hochschulassistentengesetz 1962, § 6 (7) analoge Regelung gefordert, die dem Univ.-Assistenten bei nicht zeitgerechter - ablehnender - Erledigung seiner Anträge eine Gehaltsfortzahlung sichert.

Die neu aufgenommenen Abs. 4 und 5 werden an sich begrüßt, sind aber unzureichend, wenn etwa erst innerhalb der in § 176 Abs. 4 vorgesehenen Frist ein ablehnender Bescheid ergeht, sodaß auch in diesem Fall die oben aufgestellte Forderung nach einer Gehaltsfortzahlung gerechtfertigt ist.

Die in Abs. 5 vorgesehene Regelung hat zur Folge, daß ein Univ.-Ass. zwischen Ablauf des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses wegen ablehnenden Bescheides und seiner allfälligen Aufhebung durch ein Höchstgericht und somit Übernahme in das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit, keinerlei Ansprüche auf Gehaltsnachzahlungen, aber auch nicht auf Arbeitslosenunterstützung hat.

Es wird für diesen wohl seltenen Fall eine Gehaltsnachzahlung, zumindest für die Zeit der nachgewiesenen Arbeitslosigkeit, von der Sache her gerechtfertigt sein.

Zu § 176 Abs. 2 Z. 3:

Darauf wurde schon vorne unter den allgemeinen Bemerkungen eingegangen.

Zu § 176 Abs. 3 und § 178:

Die Formulierung "ausführlich begründete Stellungnahme" scheint zumindestens hinsichtlich des Wortes "ausführlich" als entbehrlich, vor allem dann wenn sich das Kollegialorgan den Ausführungen des Ansuchenden bzw. seines Dienstvorgesetzten inhaltlich anschließen kann.

Zu § 177 Abs.3 - Definitivstellungserfordernisse:

Bei Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes von 6 Jahren soll sich das Dienstverhältnis auf Wunsch des Univ.-Ass. bis höchstens um zwei weitere Jahre zur Berufsvorbereitung bzw. Jobsuche verlängern. Ein Antrag auf Definitivstellung soll aber in diesem Fall nicht mehr zulässig sein, auch wenn innerhalb dieses zusätzlichen Zeitraums die Definitivstellungserfordernisse erfüllt werden sollten.

Zu § 186 Abs. 3 Grundausbildung:

Es ist nicht einsichtig, warum nachweisbare Leistungen in Lehre und Verwaltung für eine allfällige Grundausbildung nicht angerechnet werden sollen.

Zu § 187 Leistungsfeststellung:

Es wird neuerlich darauf hingewiesen, daß derzeit alle Universitätslehrer von der Anwendung der Paragraphen 91 - 90 betreffend Leistungsfeststellung ausgenommen sind.

Die isolierte Einführung der Leistungsfeststellung nur für Univ.-Assistenten im definitiven Dienstverhältnis wird im Sinne der ehemals ergangenen Stellungnahmen als inadäquat abgelehnt.

Zu § 189 Sonderbestimmungen für Ärzte:

Die vorgesehenen Regelungen sind grundsätzlich akzeptabel. Es fehlen jedoch noch immer Detailregelungen für jene Fälle, wo eine ärztliche Tätigkeit vorliegt, aber aufgrund der Facharztausbildungsordnung eine Ausbildung zum Facharzt in diesem Fach nicht vorgesehen ist.

Zu Anlage 1 Z. 21.4 Definitivstellungserfordernisse:

Als entscheidende Forderung aus dem Bereich des Mittelbaus fehlt die Bewertung der Bewährung in den im § 155 Abs. 6 näher umschriebenen Aufgaben von Ärzten, die einen entscheidenden Anteil an den dienstlichen Obliegenheiten der als Ärzte verwendeten Universitätsassistenten aber auch Univ.-Professoren, ausmachen.

Zu Art. II Überleitung der Universitätsprofessoren:

Diesbezüglich sei auf die Ausführung zu § 163 Emeritierung verwiesen, in denen das Wirksamwerden von Neuregelungen nur für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Berufene vorgeschlagen wird.

Damit würde auch der massiven Kritik aus dem Bereich der Professorenschaft an den als unzumutbar angesehenen Überleitungsbestimmungen des Art. II Abs. 3 Rechnung getragen. In der derzeitigen Fassung sind diese Bestimmungen jedenfalls inakzeptabel.

Zusammenfassend gibt die Medizinische Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die eingebrachten Vorschläge in einem zeitgemäßen Hochschullehrerdienstrecht Berücksichtigung finden sollten.

Von entscheidender Bedeutung sind dabei Verbesserungen im Hinblick auf die Übergangsbestimmungen betreffend Emeritierung, die Leistungsfeststellung von Assistenten und bei den Definitivstellungserfordernissen von Ärzten.

.....
(Univ.-Prof.Dr. H. Sauer)
Dekan d. Med. Fakultät

sowie als Kurien Sprecher:

.....
(Univ.-Prof.Dr.J.R. Möse)

.....
(Univ.-Prof.Dr.H. Lechner)

.....
(Univ.-Prof.Dr.H.Droschl)

.....
(Univ.-Doz.Dr.R.Bratschko)

.....
(Univ.-Doz.Dr.H.W.)